

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am Donnerstag 12. Oktober 2017 um 19.00 Uhr findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

- 1. Mitteilungen**
- 2. Verkauf des städtischen Gebäudes Untere Gasse 1**
- 3. Konzept zur Sanierung der Wasserversorgung in der Stadt Hirschhorn (Neckar)**
- 4. Haushaltsgenehmigung zum Haushalt 2017**
- 5. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)**
- 6. Anfragen**

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 13. Oktober 2017 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar) 29. September 2017
Max Weber, Vorsitzender

28.08.2017

AZ: 9105/41-1; 0009/09 (DK)

Sitzungsvorlage

Verkauf des städtischen Gebäudes Untere Gasse 1

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	07.09.2017	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	2	12.10.2017	Öffentlich
Stavo		26.10.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

Für das Amtsgericht in der Unteren Gasse 1 haben sich am 27.07.2017 Kaufinteressenten bei der Stadtverwaltung gemeldet.

Das Gebäude wurde im Rahmen der Städtebauförderung bezuschusst. Wenn wir das Amtsgericht im September 2017 verkaufen, müssen wir, da die gewährte Städtebauförderung 09/2019 ausläuft, noch für zwei Jahre einen Förderanteil in Höhe von 8%, d.h. 18.026,51 € zurückzahlen. Unabhängig davon sind wir verpflichtet, den Verkauf städtischer Gebäude auszuschreiben.

Ein Gutachten des Gutachterausschusses von 2004 weist einen Wert von 285.000 € für das Gebäude aus.

Im Rahmen der Abwicklung des Brandes des Kindergartens in Langenthal wurde 2009 das Untergeschoss für eine vorübergehende Nutzung als Kindergarten ausgebaut. Hierfür wurden rund 84.000 € Umbaukosten aufgewandt, die zu großen Teilen von dem GVV direkt übernommen wurden. Dabei wurden Decken- und Fußböden erneuert, eine Küche eingebaut, die Decke des Bades 1. OG und das Bad erneuert sowie der Kindergarten teilweise neu verputzt und vom Maler instand gesetzt.

Im Gebäude befinden sich aktuell folgende Nutzungen:

Erdgeschoss	Kleiderkammer Volkshochschule Küche WC-Anlage Trafostation
Obergeschoss	Repair-Café Wohnung Obergeschoss
Dachgeschoss	Wohnung Dachgeschoss Notunterkunft Dachgeschoss

An den Verkauf des Gebäudes sind verschiedene Bedingungen zu knüpfen:

- A. Erhalt der WC-Anlagen
- B. Erhalt der Trafostation
- C. Erhalt sonstiger Nutzungen und Mietverhältnisse

Zum weiteren Vorgehen wird folgendes vorgeschlagen:

1. Der Magistrat beschließt den grundsätzlichen Verkauf und legt einen Mindestverkaufsbetrag als Vorschlag für einen Stadtverordnetenbeschluss fest.
2. Der Ausschuss und die Stadtverordnetenversammlung beschließen den Verkauf des Gebäudes Untere Gasse 1 und legen das Mindestgebot und die Anforderungen an den Verkauf fest.
3. Die Verwaltung schreibt den Verkauf des Gebäudes Untere Gasse 1 öffentlich aus.

Beschluss des Magistrats:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den grundsätzlichen Verkauf des Gebäudes zu beschließen und empfiehlt einen Mindestverkaufsbetrag von 285.000 € für die Ausschreibung anzusetzen.

An den Verkauf werden folgende Bedingungen geknüpft:

- 1. Erhalt der Trafostation*
- 2. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes des Repair-Cafés*
- 3. Erhalt der WC-Anlagen*
- 4. Die Kleiderkammer wird aufgelöst*
- 5. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes für die Kurse der Volkshochschule*
- 6. Die Mietverträge sind zu übernehmen*
- 7. Die Notunterkunft ist aufzulösen*

Die Vergabe des Gebäudes soll nach folgenden Kriterien erfolgen:

- 1. Preisangebot*
- 2. Nutzungskonzept*

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den grundsätzlichen Verkauf des Gebäudes zu beschließen und empfiehlt einen Mindestverkaufsbetrag von 285.000 € für die Ausschreibung anzusetzen.

An den Verkauf werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Erhalt der Trafostation
2. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes des Repair-Cafés
3. Erhalt der WC-Anlagen

4. Die Kleiderkammer wird aufgelöst
5. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes für die Kurse der Volkshochschule
6. Die Mietverträge sind zu übernehmen
7. Die Notunterkunft ist aufzulösen

Die Vergabe des Gebäudes soll nach folgenden Kriterien erfolgen:

1. Preisangebot
2. Nutzungskonzept

Beschlussvorschlag für die Stavo:




Der grundsätzliche Verkauf des Gebäudes wird beschlossen und es wird ein Mindestverkaufsbetrag von 285.000 € für die Ausschreibung angesetzt.

An den Verkauf werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Erhalt der Trafostation
2. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes des Repair-Cafés
3. Erhalt der WC-Anlagen
4. Die Kleiderkammer wird aufgelöst
5. Neuverhandlungen bzgl. des Standortes für die Kurse der Volkshochschule
6. Die Mietverträge sind zu übernehmen
7. Die Notunterkunft ist aufzulösen

Die Vergabe des Gebäudes soll nach folgenden Kriterien erfolgen:

1. Preisangebot
2. Nutzungskonzept

ges.: Bgm	Abteilung B	Abteilung F
	Datum Handz.	Datum Handz.
	05. OKT. 2017 	05. OKT. 2017 

15.09.2017

AZ: 8110; 0009/09; 8101/03 (KW)

Sitzungsvorlage

Konzept zur Sanierung der Wasserversorgung in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4	06.07.2017	nicht öffentlich
HFSA	2	06.07.2017	Öffentlich
Stavo	3	20.07.2017	Öffentlich
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3	05.10.2017	nicht öffentlich
HFSA	3	12.10.2017	Öffentlich
Stavo		26.10.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

Der Sachverhalt zu diesem TOP ist bekannt, jedoch wurde dieser in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.07.2017 vertagt, da die Ansätze der geplanten Kosten nicht schlüssig waren. Es konnte nicht abschließend geklärt werden, welche Zahlen nun Brutto oder Netto berechnet bzw. angesetzt wurden.

Bei den alten Kostenschätzungen gemäß dem Sanierungskonzept des Ingenieurbüros Schulz wurden nur bei den Maßnahmen „Sanierung Hochbehälter Schloss“ und „Sanierung HB Schlössel“ Ingenieurskosten eingeplant. Diese Zahlen wurden in diesem Konzept dann Brutto wiedergegeben.

Nach erneuter Rücksprache mit dem Ingenieurbüro wurde eine neue Kostenaufteilung erstellt (Anlage). Hier sind die Netto-Baukosten sowie die Netto-Ingenieurskosten nun getrennt aufgeführt. Eine Ausweisung von Brutto-Zahlen ist hier nun nicht mehr der Fall.

Durch die Nicht-Berücksichtigung der Ingenieurskosten mussten verschiedene Ansätze geändert werden. Diese Erhöhungen bzw. Verschiebungen in den Ansätzen wurden so vorgenommen, dass der Gesamtansatz von 1.997.460 € gleich bleibt.

Die Frage, ob eine Sanierung des Hochbehälters Schloss in Frage kommt, oder ob nur ein Neubau sinnvoll wäre, konnte noch nicht abschließend geklärt werden. Die Proben des Betons wurden entnommen und nun wartet man auf die Analyse des Büros.

Erst nach dem Vorliegen verlässlicher Planungen können die Kosten genauer beziffert werden. Die Investitionen werden dann einzeln vergeben, den jeweiligen städtischen Gremien vorgestellt, diskutiert und beschlossen.

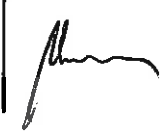

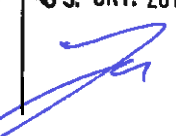
Kostenschätzungen und Haushaltsansätze in der Wasserversorgung werden generell netto ausgewiesen, da die Stadt für die Wasserversorgung vorsteuerabzugsfähig ist.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und HSFA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Konzept zur Sanierung der Wasserversorgung in der Stadt Hirschhorn(Neckar) mit den geplanten Einzelmaßnahmen und den Gesamtkosten von ca. 1.810.609 € gemäß der Empfehlung des Ingenieurbüro E. Schulz GmbH, 69493 Hirschberg zu beschließen. Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Kostenentwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Das Konzept zur Sanierung der Wasserversorgung in der Stadt Hirschhorn(Neckar) mit den geplanten Einzelmaßnahmen und den Gesamtkosten von ca.1.810.609 € gemäß der Empfehlung des Ingenieurbüro E. Schulz GmbH, 69493 Hirschberg wird beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Kostenentwicklung auf dem Laufenden zu halten.

	Abteilung B	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz. 05. OKT. 2017	Datum Handz. 05. OKT. 2017
		

Wasserversorgungskonzept Kostenübersicht

Invest.Nr.	Bezeichnung	Ansätze				Gesamtansatz	Kosten laut Konzept netto	Ing.-Honorar netto €	Baukosten Incl. Ing.-Honorar netto €	Differenz
		2016	2017	2018	2019					
2014 09	Sanierung HB Schloss	100.000	87.065	633.000	512.395	1.332.460	1.071.735	110.434	1.182.169	150.291
2017 10	Sanierung Quelle Hämmeisbach		8.000	500		8.500	5.560	1.600	7.160	1.340
2017 11	Sanierung Quellen Campingplatz		40.000	5.500		45.500	33.800	9.500	43.300	2.200
2017 12	Sanierung HB Igelsbach		10.000	61.000		71.000	55.150	13.000	68.150	2.850
2017 13	Sanierung Aufber. Anlage Campingplatz		10.000	175.000		185.000	141.500	32.000	173.500	11.500
2017 14	Sanierung HB Langenthal		10.000	107.000		117.000	90.200	19.800	110.000	7.000
2017 15	Sanierung Quelle Igelsbach			51.000		51.000	40.550	8.600	49.150	1.850
2017 16	Sanierung Staatsquelle		10.000	43.000		53.000	41.880	9.300	51.180	1.820
2017 17	Sanierung HB Schlössel		10.000	124.000		134.000	114.500	11.500	126.000	8.000
		100.000 €	185.065 €	1.200.000 €	512.395 €	1.997.460 €	1.594.875 €	215.734 €	1.810.609 €	

Minderaufwand **186.851 €**

18.09.2017

AZ: 9204; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Haushaltsgenehmigung zum Haushaltsplan 2017

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	05.10.2017	NICHTÖFFENTLICH
HFSa	4	12.10.2017	Öffentlich
Stavo		26.10.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wurden mit den dazugehörigen Anlagen am 15.05.2017 vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

Diese Genehmigung enthält viele Forderungen und Regelungen, die erfüllt werden sollen bzw. müssen, damit eine Genehmigung des Haushalts 2018 in Aussicht gestellt werden kann.

Die (von der Stadt) geforderten Maßnahmen verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand sowie Entscheidungen durch die Gremien der Stadt Hirschhorn.

Die Haushaltsgenehmigung soll daher als eigenständiger TOP in die Sitzungen der städtischen Gremien aufgenommen werden, um der Bedeutsamkeit der darin getroffenen Aussagen und Forderungen Rechnung zu tragen.

Die Vorlage erfolgte zu keinem früheren Zeitpunkt, da man noch auf einen Erlass des Ministeriums warten wollte, in welchem der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren genauer erläutert werden sollte. Da dieser Erlass aber noch immer nicht erfolgt ist, wird die Haushaltsgenehmigung nun ohne diesen erläutert.

Die aus Verwaltungssicht wichtigsten Punkte der Haushaltsgenehmigung 2017 wurden markiert und mit Kennziffern versehen (Anlage).

Zu Nr. 1

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein Haushaltsausgleich sowohl im Haushaltsplan, als auch im Jahresabschluss, zu erreichen ist. Dieser Vorgabe wird mit den mindestens 2x jährlichen Haushaltsberichten Rechnung getragen. Bei Abweichungen zum Haushaltsplan können hier steuernde Maßnahmen durch die Gremien ergriffen werden, mit welchem der Haushaltsausgleich dann auch im Jahresabschluss erreicht werden kann. Alleine mit den Jahresabschlussarbeiten lässt sich eine Abweichung zum Haushaltsplan nicht mehr auffangen.

Zu Nr. 2

Ein Abbau von Kassenkrediten ist nur mit einem erheblichen Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis möglich. Denn nur dann besteht ein Zahlungsmittelüberschuss mit welchem die Kassenkredite abgelöst werden können. Dieser Überschuss bedarf noch erheblichen Einnahmesteigerungen oder Aufwandsminderungen im Ergebnishaushalt. Da der Abbau von Kassenkrediten bereits

ab dem Jahr 2018 erfolgen soll, muss dies bei den Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan 2018 mit beachtet werden.

Zur Nr. 3

Das Wasserversorgungskonzept soll in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2017 endgültig behandelt werden. Der genannte Termin am 20.07.2017 war nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium nicht verbindlich. Jedoch soll das Konzept möglichst noch im Jahr 2017 beschlossen werden, was voraussichtlich erfüllt wird.

Zu Nr. 4

Der Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zur geänderten Haushaltsgenehmigung ist am 23.05.2017 erfolgt. Daher ist die Haushaltsgenehmigung nun endgültig wirksam und anzuwenden.

Zu Nr. 5

Vor Beginn einer neuen Investition muss eine Inaussichtstellung einer Kreditgenehmigung bei der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Durch diesen Kredit soll dann der Kassenkredit, der zur Zwischenfinanzierung einer Investition verwendet wird, abgelöst werden.

Dies bedeutet für eine neue Investition konkret:

Zuerst müssen die Mittel für eine Investition im Haushalt eingestellt werden, welcher dann genehmigt werden muss. Sobald diese Investition dann begonnen werden soll, muss vorab eine Inaussichtstellung einer Kreditgenehmigung für diese Investition beantragt werden. Hier sind genaue Beträge zu nennen, die Investition genau zu beschreiben und zu begründen, warum diese Investition wirklich notwendig ist.

Erst wenn diese Inaussichtstellung einer Kreditgenehmigung für die Investition erteilt wurde, darf mit der Ausführung der Investition begonnen werden.

Nach Abschluss der Maßnahme soll dann der Investitionskredit die Zwischenfinanzierung mit Kassenkredit ablösen. Hierzu ist wiederum eine Kreditgenehmigung beim Regierungspräsidium zu beantragen. Dies alles bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zu Nr. 6

In den Jahren 2018 und 2019 wird aller Voraussicht nach die Nettoneuverschuldungsgrenze überschritten. Dies begründet sich in den erheblichen Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung. Durch diese Überschreitung muss in den Haushalten 2018 und 2019 jede weitere Investition genau geprüft und deren Notwendigkeit erläutert werden. Jede Maßnahme, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht zwingend notwendig ist, kann und wird gestrichen, also nicht genehmigt werden. Dies bedeutet einen sehr eingeschränkten Handlungsspielraum im investiven Bereich in diesen beiden Jahren.

Zu Nr. 7

Eine Kostendeckung in den Gebührenhaushalten ist grundsätzlich zu erreichen. Dies wird im Haushaltsplan 2017 teilweise erfüllt. Um diese Vorgabe auch beim Gebührenhaushalt Friedhofs- und Bestattungswesen zu erfüllen soll ein Konzept zu den hierfür geltenden Gebühren erarbeitet werden. Das Konzept muss eine Erhöhung der Gebühren beinhalten, ggfls. 3-stufig, um eine annähernde Kostendeckung ab dem Jahr 2020 erreichen zu können. Spätestens mit Vorlage des Haushalts 2018 soll dieses beschlossene Konzept der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Zu Nr. 8

Die Liste über die freiwilligen Leistungen der Stadt wird mit jedem Haushaltsplan seit 2015 wie gefordert vorgelegt. Das Regierungspräsidium empfiehlt die freiwilligen Leistungen nachhaltig auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Genauso sollten die vorgehaltenen Aufgaben und Standards kritisch überprüft werden, um den Konsolidierungspfad nicht zu gefährden. Dies sollte bei den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2018 mit einfließen.

Zur Nr. 9

Der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie der Kassenkredite bedeutet eine weitere notwendige Verbesserung des Haushaltsergebnisses, welches dauerhaft erreicht werden muss. Ohne ein dauerhaft positives Haushaltsergebnis können keine Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut und keine Kassenkredite zurückgezahlt werden.

Zu Nr. 10

Der Jahresabschluss 2015 wird aller Voraussicht nach noch im Laufe dieses Jahres fertiggestellt werden. Da eine Genehmigung des Haushalts 2018 nur mit einem aufgestellten Jahresabschluss des Jahres 2016 erteilt werden kann, muss auch dieser Jahresabschluss vor der Vorlage des neuen Haushaltes fertiggestellt sein.

Um alle diese Punkte einhalten zu können, müssen die Verwaltung und die politischen Gremien der Stadt noch enger zusammenrücken. Für beide bedeutet dies nicht unerhebliche Mehrarbeit, welche jedoch dem Ziel einer finanziell auch zukünftig handlungsfähigen Stadt dienen.

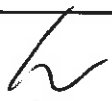

Des Weiteren gibt es für den Haushaltsplan noch viele Unsicherheiten. So ist nicht bekannt, ob und wann der Erlass des Ministeriums zum Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren kommen wird und was genau von Seiten der Stadt hierin verlangt wird. Jedoch lässt sich jetzt schon prognostizieren, dass eine Verbesserung des Haushaltsergebnisses gefordert wird.

Genauso ist es noch unklar, ob man der Hessenkasse zur Übernahme der Kassenkredite beiträgt und wie hoch die geforderte, weitere Ergebnisverbesserung des Haushaltes zu sein hat, um auch hier alle Voraussetzungen zu erfüllen.

Einzig positiv für den Haushaltsplan 2018 lässt sich noch erwähnen, dass wohl die Kreisumlage sinken wird. Aber auch hier ist noch nicht bekannt, in welchem Maße dies geschehen soll.

Beschlussvorschlag für den Magistrat, den HFSA und die Stavo:

Von der Haushaltsgenehmigung wird Kenntnis genommen.

ges.: Bgm	Abteilung F
	Datum Handz. 05. OKT. 2017
	



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Hirschhorn (Neckar)
Postfach 11 51
69430 Hirschhorn (Neckar)

Unsere Zeichen: 116 - 33 g 02/01 - 1 - 12.
Ihr Zeichen: B-9204-17
Ihre Nachricht zuletzt vom: 9. Mai 2017
Ihre Ansprechpartnerin: Christine Langer
Zimmernummer: 2.40
Telefon/ Fax: 06151 12 5321 / 12 4610
E-Mail: christine.langer@rpda.hessen.de
Datum: 15. Mai 2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wurde am 14. Februar 2017 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn beschlossen. Mit Bericht vom 23. Februar 2017, eingegangen am 27. Februar 2017, wurde diese zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Berichte sind am 6. und 30. März, 24. April sowie 4. und 9. Mai 2017 eingegangen.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

1. einen Teilbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kredite in Höhe von

415.000 €

(i. W.: „Vierhundertfünftehtausend Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

Für den Restbetrag der in § 2 der o. g. Haushaltssatzung in Höhe von 30.000 € vorgesehenen Kredite wird die Genehmigung versagt;

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

3.700.000 €

(i. W.: "Drei Millionen siebenhunderttausend Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Konsolidierungsvertrag und zum Haushaltsplan 2017

Am 12. Februar 2013 hat die Stadt Hirschhorn mit dem Land Hessen einen Konsolidierungsvertrag über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Absatz 3 Satz 2 SchuSG abgeschlossen. Im Rahmen dessen wurde ein Konsolidierungszeitraum von sechs Jahren vereinbart, der jahresbezogene Haushaltsausgleich ist damit spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2018 und danach dauerhaft zu erreichen.

In den Jahren 2015 und 2016 wird das jeweils vereinbarte ordentliche Ergebnis nicht erreicht, der Konsolidierungspfad wird nicht eingehalten. Als Grund hierfür wurden eine erhebliche Gewerbesteuerrückzahlung sowie deutlich reduzierte Vorauszahlungen benannt. Durch die in den Jahren 2013 und 2014 zusätzlich erzielten Konsolidierungsbeiträge ist eine teilweise Kompensation der Verfehlung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) möglich. Da die Stadt im Rahmen des Haushalts-sicherungskonzeptes 2016 den dauerhaften Haushaltsausgleich bereits ab dem Jahr 2017 prognostiziert hat, hat das Hessische Ministerium der Finanzen der Betrachtung des Gesamtkonsolidierungszeitraumes 2013 bis 2018 zugestimmt.

Der beschlossene Haushalt 2017 weist einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis aus. In der Ergebnisplanung wird der dauerhafte Haushaltsausgleich dargestellt. Ich weise darauf hin, dass der Haushaltsausgleich sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen ist. ①

In Anbetracht der erheblichen Fehlbeträge aus Vorjahren, dem weiterhin bestehenden Zahlungsmittelbedarf und die damit ansteigenden Kassenkreditbestände sowie die erheblichen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten ist die finanzielle Leistungsfähigkeit weiterhin als gefährdet zu bezeichnen.

Das ordentliche Ergebnis sowie das Jahresergebnis 2017 sollen mit einem Überschuss in Höhe von ca. 18,0 T€ abschließen. Außerordentliche Erträge in geringer Höhe wurden im Jahresergebnis berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von ca. 1,1 Mio. € festzustellen. Dies ergibt sich insbesondere aus der erwarteten Erholung der Gewerbesteuererträge und höheren Schlüsselzuweisungen, die aus den Gewerbesteuerleinbrüchen der Vorjahre resultieren. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ist geringfügig um ca. 30,3 T€ gestiegen. Mehrbelastungen im Personal- und Versorgungsbereich sowie bei Zuweisungen und Zuschüssen stehen Aufwandsreduzierungen u. a. bei Zinsen sowie Sach- und Dienstleistungen gegenüber.

Die kumulierten ordentlichen Fehlbeträge der Jahre 2009 bis 2016 betragen voraussichtlich ca. 5,9 Mio. €. Im Rahmen des Kommunalen Schutzschilds wurden im Jahr 2013 Kassenkredite durch das Land Hessen im Umfang von ca. 2,9 Mio. € abgelöst. In Folge dessen belaufen sich die ausgleichenden ordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren derzeit auf ca. 3,0 Mio. €. Durch die in der Ergebnisplanung prognostizierten Überschüsse im ordentlichen Ergebnis soll dieser Betrag bis Ende 2020 auf ca. 2,2 Mio. € reduziert werden.

Im Jahr 2017 besteht ein voraussichtlicher Zahlungsmittelbedarf in Höhe von ca. 104,4 T€. Der Kassenkreditbestand zum Ende des Jahres 2016 in Höhe von 3,5 Mio. € (1.018,63 € je Einwohner) steigt damit weiter an. In 2017 wird ein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet, der unmittelbar auf die Verbesserung im ordentlichen Ergebnis zurückzuführen ist. Der Überschuss reicht allerdings nicht zur vollständigen Finanzierung der Tilgungsleistungen aus. Folglich wird ein Teil der Tilgung von Investitionskrediten durch die Neuaufnahme von Kassenkrediten finanziert. Ab dem Jahr 2018 ist der Abbau von Kassenkrediten vorgesehen. Der Umsetzung dieser Prognose kommt angesichts des bereits bestehenden erheblichen Kassenkreditbestandes und den damit verbundenen Zinsrisiken besondere Bedeutung zu. ②

Die Investitionstätigkeit wurde im Vergleich zum Vorjahr um 37,1 v. H. auf nunmehr ca. 552,2 T€ reduziert. Der Investitionsschwerpunkt des Jahres 2017 liegt weiterhin im Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“ mit Investitionen in Höhe von 255,0 T€ (46,2 v. H. am Gesamtinvestitionsvolumen). Diese sind maßgeblich geprägt durch die Sanierung der Wasserversorgungsanlagen, für die Investitionen in Höhe von 185,6 T€ veranschlagt sind. Die vollständige Sanierung aller Wasserversorgungsanlagen im Zeitraum 2016 bis 2019 wird derzeit mit insgesamt ca. 2,0 Mio. € beziffert. Das endgültige Wasserversorgungskonzept soll am 20. Juli 2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Den entsprechenden Beschluss bitte ich mir sodann vorzulegen. Dabei ist auch auf die Auswirkungen von ggf. vorgenommenen Änderungen auf das Investitionsprogramm und die Finanzplanung einzugehen. Für die Sanierung der Ortskanalisation sind 50,0 T€ geplant. ③

Darüber hinaus sind u.a. umfangreiche Investitionen in den Produktbereichen 10 „Bauen und Wohnen“ sowie 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ vorgesehen. Hierzu gehört insbesondere die Erschließung eines städtischen Bauplatzes (55,0 T€), der Ankauf von Ufergrundstücken am Finkenbach zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien (33,0 T€) sowie die Sanierung der Brücke Ulfenbachstraße (90,0 T€).

Die Finanzierung der Investitionen wird unverändert vorwiegend durch Kreditaufnahmen sichergestellt. Darüber hinaus stehen Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus der Tilgung von gewährten Darlehen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Position „Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge“ im Finanzhaushalt in Folge eines redaktionellen Versehens nicht korrekt ausgewiesen wird. Die tatsächlich geplanten investiven Einzahlungen belaufen sich auf 137,2 T€, wodurch sich der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit auf 415,0 T€ reduziert. Folglich besteht ein Kreditbedarf in Höhe von 415,0 T€. Aus diesem Grund wurde die Genehmigung für einen Teilbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung 2017 vorgesehenen Kredite in Höhe von

415,0 T€ erteilt und für den Restbetrag in Höhe von 30,0 T€ versagt. Um die Wirksamkeit der Haushaltsgenehmigung 2017 herzustellen, muss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn der aufsichtsbehördlich reduzierten Kreditermächtigung durch einen sogenannten Beitrittsbeschluss folgen. Diese erneute Beschlussfassung stellt keine Nachtragsatzung nach § 98 HGO dar. Die Festsetzungen in §§ 1 und 2 der Haushaltssatzung 2017 sind entsprechend anzupassen. Im Anschluss daran kann die angepasste Haushaltssatzung 2017 zusammen mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung öffentlich bekanntgemacht werden und erlangt Rechtswirksamkeit. Den Beitrittsbeschluss bitte ich mir unverzüglich vorzulegen.

Im Jahr 2017 wird unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen eine Nettoneuverschuldung vermieden. Bei Zugrundelegung des aufsichtsbehördlich reduzierten Kreditbetrages ist ein Abbau der investiven Verschuldung in Höhe von 30,0 T€ vorgesehen. Hinsichtlich des Standes der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten zum Ende des Jahres 2016 in Höhe von ca. 5,9 Mio. € (1.718,12 € je Einwohner) kommt dem Schuldenabbau auch künftig besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit wird der aufsichtsbehördlich reduzierte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 415,0 T€ unter Hinweis auf Ziffer 5 Absatz 2 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden (Konsolidierungsleitlinie, StAnz. 21/2010, S. 1470) mit der Maßgabe genehmigt, dass die Kreditaufnahme meiner Einzelgenehmigung gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO bedarf. Hinsichtlich der Einzelgenehmigung verweise ich ausdrücklich auf § 27 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), wonach Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Bei kreditfinanzierten Projekten ist sicherzustellen, dass die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO in Aussicht gestellt werden kann. Vor einer Zwischenfinanzierung mit Kassenkrediten im Sinne von Ziffer 6 der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO (StAnz. 42/2013 S. 1295) ist deshalb zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Einer entsprechenden Anfrage zur Inaussichtstellung einer Einzelgenehmigung bitte ich, die Investition, deren beabsichtigte Finanzierung, ggf. entstehende Folgekosten sowie die Einhaltung des Konsolidierungspfades darzulegen.

Einem konkreten Antrag auf Einzelgenehmigung ist neben den Kreditverträgen eine Liste der zu finanzierenden Investitionen, der Nachweis des Kreditbedarfes sowie ein Bericht über die Einhaltung des vereinbarten Konsolidierungspfades bzw. die Sicherstellung des dauerhaften Haushaltsausgleichs, der das Jahresergebnis des Vorjahres inkl. einer Hochrechnung für das laufende Jahr beinhalten muss, beizufügen.

Im Jahr 2018 soll die Investitionstätigkeit auf 1,9 Mio. € ansteigen (+245,5 v. H.). Dies resultiert unmittelbar aus der Sanierung der Wasserversorgungsanlagen, für die Investitionen in Höhe von 1,2 Mio. € veranschlagt sind, und aus der Sanierung der Brücke Ulfenbachstraße mit 457,4 T€. Eine deutliche Reduzierung der Investitionsvolumina wird in den Jahren 2019 und 2020 durch den voraussichtlichen Abschluss der Sanierung der Wasserversorgung

prognostiziert. In diesem Zusammenhang bitte ich, künftig die in der Ergebnisplanung enthaltenen Abschreibungen an die geplante Investitionstätigkeit anzupassen.

Die Finanzierung soll in allen Finanzplanungsjahren nahezu vollständig aus Krediten sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die in den Jahren 2018 und 2019 vorgesehene Nettoneuverschuldung weise ich erneut auf Ziffer 5 der Konsolidierungsleitlinie hin. Hiernach ist eine Nettoneuverschuldung bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Der Begriff defizitär ist nicht auf das einzelne Haushaltsjahr bezogen, sondern auch Fehlbeträge aus Vorjahren sind zu berücksichtigen. Die Maßgabe ist daher - trotz jahresbezogenem Haushaltsausgleichs - auch weiterhin bei der Stadt Hirschhorn anzuwenden. ⑥

Ausnahmen vom Verbot der Nettoneuverschuldung sind entsprechend Ziffer 5 der Konsolidierungsleitlinie nur in Einzelfällen möglich. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar darzulegen, die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen ist zu erläutern. Die Stadtverordnetenversammlung soll den Haushalt bzw. das Investitionsprogramm in Kenntnis der Begründungen beschließen. Dies sollte durch die Niederschrift über die Beschlussfassung bzw. den Beschlussauszug dokumentiert werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im Vergleich zum Vorjahr um 100,0 T€ reduziert und auf 3,7 Mio. € festgesetzt. Die Notwendigkeit der in künftigen Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen festgesetzten Beträge bitte ich mir weiterhin anhand einer nachvollziehbaren Liquiditätsplanung zu begründen (Ziffer 7 der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO).

Entsprechend § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), Ziffer 7 der Konsolidierungsleitlinie sowie Ziffer 3 a) der mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. März 2014 (Az.: IV 24 3 m 10) bekannt gegebenen ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Konsolidierungsleitlinie ist in den Gebührenhaushalten grundsätzlich eine Kostendeckung zu erreichen. Hierbei sind auch die internen Leistungsverrechnungen zu berücksichtigen.

Diese Maßgabe wird im Jahr 2017 in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung umgesetzt. Im Friedhofs- und Bestattungswesen wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 45,76 v. H. erreicht. Gegenüber dem Vorjahr ist in Folge der Gebührenerhöhung um 10 v. H. eine Steigerung des Kostendeckungsgrades um 2,51 Prozentpunkte zu verzeichnen. Die Stadt Hirschhorn hat dargelegt, dass im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung derzeit ein Konzept zu den Friedhofs- und Bestattungsgebühren erarbeitet wird. Durch eine dreistufige Erhöhung soll die annähernde Kostendeckung ab dem Jahr 2020 erzielt werden. Spätestens mit Vorlage des Haushalts 2018 bitte ich mir das durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Konzept vorzulegen. ⑦

III. Empfehlungen und Hinweise zum Haushaltsplan 2017

Um die Einhaltung des Konsolidierungspfades und den dauerhaften Haushaltsausgleich sicherzustellen sowie den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren und Kassenkrediten zu erreichen, empfehle ich, eigenverantwortlich von haushaltswirtschaftlichen Sperrern gemäß § 107 HGO Gebrauch zu machen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigen-

ständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind unabdingbar, um den Konsolidierungskurs nicht zu gefährden. Auf die Schaffung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen nachhaltig auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Eine Ausweitung dieser Leistungen erscheint mit dem Konsolidierungsziel nicht vereinbar. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen bitte ich, bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen (Ziffer 6 der Konsolidierungsleitlinie). ②

Ebenso ist die Erhöhung von Mieten und Pachten unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. KAG hin. Zudem empfehle ich, auf Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten.

Im Hinblick auf die bestehenden erheblichen ordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren ist das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 24 Absatz 4 GemHVO jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Alle bereits ergriffenen und künftig vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen sowie deren jeweiligen jährlichen Konsolidierungsbeiträge sind aufzuführen. Entsprechend Ziffer II. 3 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. September 2016 ist künftig außerdem der voraussichtliche Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren und der Kassenkredite darzustellen. ③

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen können nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Haushaltsausgleich dauerhaft gesichert wird.

Die Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft nach § 28 GemHVO in Verbindung mit den hierzu vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Hinweisen vom 22. Januar 2013 (Az. IV - 15 i 01.07), die der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen sind, bitte ich, mir entsprechend Ziffer 16 der Konsolidierungsleitlinie zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.

Geprüfte Jahresabschlüsse der Stadt Hirschhorn liegen bis einschließlich 2014 vor. Der Jahresabschluss 2015 soll bis Ende Mai 2017, der Jahresabschluss 2016 bis Mitte Dezember 2017 durch den Magistrat aufgestellt werden. Die entsprechenden Beschlussauszüge und vorläufigen Ergebnisrechnungen bitte ich, mir sodann vorzulegen. ⑩

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung des Haushalts 2018 nur erteilt werden kann, wenn die gesetzliche Regelung des § 112 Absatz 9 HGO in Bezug auf den Jahresabschluss eingehalten wird (Ziffer 4 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. Januar 2015, Az. IV 2 15 i 01).

Mit der Änderung der GemHVO vom 7. Dezember 2016 wurde in § 3 Absatz 3 GemHVO geregelt, dass die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein soll, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Zudem ist dem Haushaltsplan künftig gemäß § 1 Absatz 4


Nr. 11 GemHVO ein Finanzstatusbericht entsprechend Muster 22 zur GemHVO beizufügen. Diese Neuregelungen sind erstmals bei der Aufstellung des Haushalts 2018 zu berücksichtigen.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Absatz 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Form mitzuteilen. Im Anschluss an den so genannten Beitrittsbeschluss zur aufsichtsbehördlich reduzierten Kreditermächtigung bitte ich um weitere Veranlassung gemäß § 97 Absatz 5 HGO. Die öffentliche Bekanntmachung ist sodann nachzuweisen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37 in 64293 Darmstadt erhoben werden.

In Vertretung


Dr. Böhmer
Regierungsvizepräsident



28.09.2017

AZ: 9414; 0009/09 (AE)

Sitzungsvorlage

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	05.10.2017	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	5	12.10.2017	Öffentlich
Stavo		26.10.2017	Öffentlich

Sachverhalt:

In zahlreichen hessischen Städten und Gemeinden wurde der Höchstsatz der Spielapparatesteuer mittlerweile auf 20 % der Bruttokasse erhöht. Diese Höhe ist auch durch die Rechtsprechung (VGH Kassel vom 18.07.2012 – Az. 5 B 1015/12 - juris) als zulässig bestätigt worden, so dass der Weg für eine Erhöhung frei ist, zudem die bisherige Satzung schon seit sieben Jahren unverändert in Kraft ist.

In Deutschland ist generell eine Zunahme von Spielsucht zu verzeichnen. Finanzielle Probleme der Betroffenen und ihrer Familien münden oft in finanzielle und psychosoziale Abhängigkeit.

Mit der beantragten Erhöhung ist auch eine Lenkungsfunction beabsichtigt, denn sie soll dadurch einen spürbaren Beitrag zur Eindämmung der Spielsucht leisten. Der Stadt fällt in diesem Bereich mit der Suchtprävention eine besonders wichtige Verantwortung zu.

In der Anlage ist des Weiteren eine Übersicht von Städten und Gemeinden beigelegt, aus der die unterschiedlichen Steuersätze bzw. Steuersummen entnommen werden können. Der steuerliche Ertrag für das Jahr 2016 betrug 20.246,70 Euro.

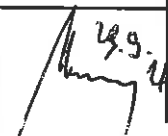


Die Verwaltung schlägt den Gremien demnach die Verabschiedung der ersten Änderungssatzung zur Spielapparatesteuer in der vorgelegten Form vor. Geändert wurden die Steuersätze der Bruttokasse sowie die Steuersummen und neu aufgenommen wurde der Absatz 3. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung H	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.
	29. SEP. 2017 	29. SEP. 2017 



**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **26. Oktober 2017** die nachfolgende Änderungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) und

§§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618)

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen **15 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 160,00 Euro,**
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **15 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 80,00 Euro,**
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen **7,5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 60,00 Euro,**
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **7,5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro,**
2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **30 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 500,00 Euro.**



zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **26,00 Euro**.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

(3) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro auf (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 27. Oktober 2017

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

Übersicht Spielapparatesteuer in anderen Städten und Gemeinden

Anlage

Grundlage § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

Die Jahreszahlen beziehen sich auf den Zeitraum des Inkrafttretens.

BK = Bruttokasse

Zu § 2a	Hirschhorn 2010	Bensheim 2016	Fürth 2014	Heppenheim 2015	Viernheim 2015	Zwillingenberg 2012	Walldorf 2011	Heidelberg 2008
Je angefangenem Kalendermonat und Apparat								
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit								
a) in Spielhallen	12 % BK höchst. 140,00 €	15 % BK	15 % BK höchst. 160,00 €	18 % BK	20 % BK	15 % BK	20 % BK mind. 200,00 €	20 % BK
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	12 % BK höchst. 70,00 €	15 % BK	15 % BK höchst. 80,00 €	18 % BK	15 % BK	15 % BK	8 % BK mind. 80,00 €	20 % BK
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit								
a) in Spielhallen	6 % BK höchst. 40,00 €	7,5 % BK höchst. 80,00 €	10 % BK höchst. 60,00 €	7,5 % BK höchst. 60,00 €	6 % BK	7,5 % BK höchst. 80,00 €	80,00 €	20 % BK mind. 60,00 €
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	6 % BK höchst. 20,00 €	7,5 % BK höchst. 40,00 €	10 % BK höchst. 40,00 €	7,5 % BK höchst. 30,00 €	6 % BK	7,5 % BK höchst. 40,00 €	40,00 €	20 % BK mind. 30,00 €
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	20 % BK höchst. 500,00 €	30 % BK höchst. 500,00 €	25 % BK höchst. 500,00 €	35 % BK	30 % BK	35 % BK höchst. 500,00 €	entfällt	300,00 €
Zu § 2b								
Je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	26,00 €	30,00 €	30,00 €	25,00 €	26,00 €	26,00 €	entfällt	entfällt